

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 5

Ausgegeben in Gifhorn am 30.05.08



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Umlegung des Platendorfer Brückgrabens und Verrohrung, Gemeinde Sassenburg -	187
	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	187
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	187
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	192
Gemeinde Oberholz	Straßenausbaubeitragssatzung	197
	Haushaltssatzung 2008	205
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2008	206

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	4. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser	207
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2008	208
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Bornheide III“ mit ÖBV, 1. Änderung	209
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Hammerstein Park“ mit ÖBV	210
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig“	212

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Die Gemeinde Sassenburg beantragt mit Planunterlagen vom 03.03.2008 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umliegung des Platendorfer Brückgrabens und Einbau einer Hamco-Verrohrung in der Gemarkung Triangel, Flur, 1 Flurstück 140/71.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) vom 30.04.2007 in der zz. geltenden Fassung ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Diese Allgemeinverfügung wurde am 26.05.2008 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Sassenburg überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen erfolgt für die in der Anlage aufgeführten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.
4. Die Beseitigung des anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen und des in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers ist von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Die Entsorgung erfolgt über die Gemeinde Sassenburg, die sich für diese Aufgabe eines Dritten bedient.

§ 2

Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zulässig:
Pflanzenkläranlage
Tropfkörper
Tauchkörper
Festbett.
Andere Verfahren sind möglich. Das gewünschte Verfahren ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
2. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Gruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 - a) das Gebäude nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Jagdhütte),
 - b) der Wasserverbrauch pro Jahr < 30 cbm beträgt, wenn ein Nachweis der jährlichen Frischwasserabrechnung erbracht wird,
 - c) die Grube ein Mindestvolumen von 6 cbm hat und die Undurchlässigkeit gem. DIN 4261 (1) Abs. 5.2.4 nachgewiesen werden kann.
 - d) Wenn der jährliche Frischwasserverbrauch < 10 cbm ist, kann der Grubenhalt von 6 cbm auf 3 cbm reduziert werden.
3. Die durch Kleinkläranlagen gereinigten Abwässer sind grundsätzlich dem Untergrund/Grundwasser zuzuführen. Wo dies wegen hoher Grundwasserstände, eines nicht sickerfähigen Untergrundes oder der Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes ausscheidet, kommt die Einleitung in oberirdische Gewässer in Betracht. (Das Gewässer in das eingeleitet wird, ist in der Anlage zu jedem Grundstück zu benennen.)
4. Eine dezentrale Abwasserbehandlung wird für die unter § 1 Ziff. 2 aufgeführten Gebiete festgelegt.

§ 3

Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261 und DIN 1986 (Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) zu errichten und zu betreiben, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie bedürfen einer Zulassung nach den Vorschriften des § 25 NBauO oder einer europäisch technischen Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zuzuleiten, außer
 - gewerbliche und landwirtschaftliche Schmutzwasser, soweit dies nicht mit häuslichem vergleichbar ist,
 - Kondensate aus Feuerstätten mit pH < 6,5 oder andere störende Inhaltsstoffe,
 - Fremd-(Drän-)wasser,
 - Kühlwasser,
 - Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
 - Wasser aus Milchammern,
 - Oberflächenwasser.
3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.

4. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Fäkalschlammabfuhr

1. Die Gemeinde hat gem. § 149 NWG den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser zu beseitigen. Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Im Zuge der Wartung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammspiegelmessung, vorzunehmen.
3. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gem. der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlamm Speichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Die Entnahme erfolgt nur aus der ersten Kammer. Eine evtl. Entnahme aus der zweiten und aus weiteren Kammern erfolgt durch Überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.
4. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde oder dem von ihr bestimmten Dritten die Notwendigkeit anzeigen.

§ 5 Anzeigepflicht

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde über die Gemeinde unter Angabe folgender Inhalte anzuzeigen:
 - Anschrift des Grundstückseigentümers
 - Gemarkung, Flur und Flurstück, Straße und Ort der Anlage
 - Art der Kleinkläranlage
 - Einwohner
 - Wohneinheiten
 - Zulassung der Anlage (Zulassungsnummer, Art, Typ, Hersteller)
 - Lageplan mit eingezeichneter Kleinkläranlage/abflussloser Sammelgrube
 - Einleitstelle in das Grundwasser oder Oberflächengewässer
 - Bei Nachrüstsätzen: Zustand der Grube und ggf. klärtechnische Berechnung
 - Bei Einleitung in das Grundwasser: Bemessung der Verbringung von biologisch behandeltem Abwasser in den Untergrund nach DIN 4261-1, Stand 2002, soweit nicht eine bestehende Anlage genutzt wird.

Anzeigevordrucke sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn erhältlich.

2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (z. B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde Sassenburg unverzüglich mitzuteilen.
3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist hiervon die Gemeinde Sassenburg unverzüglich zu unterrichten.

4. Der Übergang der Nutzungsberechtigung auf einen Rechtsnachfolger ist über die Gemeinde Sassenburg der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Der Nutzer ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 keine oder eine nicht zulässige der Kleinkläranlage nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht,
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 2 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht,
 - § 3 Abs. 1 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 4 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Samtgemeinde oder ihrer Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
 - § 4 den Fäkalschlamm selbst entsorgt,
 - § 4 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - § 5 Abs. 1 die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube nicht anzeigt,
 - § 5 Abs. 2 nicht mitteilt, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube entfallen sind,
 - § 5 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt, wenn gefährliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind,
 - § 5 Abs. 4 nicht mitteilt, wenn die Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 8
Gebühr**

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren / Entgelte nach § 2 der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung der Gemeinde Sassenburg i. V. m. den allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn, die einschl. Grenzwerte und Abwasserpreisblatt Bestandteil der genannten Satzung sind, in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

**§ 9
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die zurzeit geltenden DIN- Normen können beim Landkreis Gifhorn, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 10
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

**§ 11
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sassenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 12.11.1998 außer Kraft.

Sassenburg, den 24.04.2008

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister (L. S.)

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

<u>Grundstückslage</u>	<u>Flur/ Flurstück</u>	
Dannenbüttel, Dagebrück 100	2	179
Dannenbüttel, Im Pocken	4	175/1
Dannenbüttel, Sportplatzgelände	4	178/3
Dannenbüttel, Kleingartenanlage „Immergrün“	6	19
Neudorf- Platendorf, Dorfstr. 171	4	55/2

Neudorf- Platendorf, Dorfstr. 173	4	2/71
Neudorf- Platendorf, Dorfstr. 175	4	2/28
Neudorf- Platendorf, Am Knüppeldamm 6	5	1/18
Neudorf- Platendorf, Am Knüppeldamm (Torfwerk)	5	1/20
Neudorf- Platendorf, Am Knüppeldamm	5	104/1
Neudorf- Platendorf, Mathildenhof	5	13/2
Stüde, Am Charlottenhof 2	4	3/18 u. 3/6
Stüde, Am Charlottenhof 8	3	6/5
Stüde, Am Charlottenhof 10	3	6/12
Stüde, Am Charlottenhof 12	3	6/3
Stüde, Celler Lager	5	3/22
Westerbeck, Neuhaus 3	10	3/1
Westerbeck, Wasserwerk	8	8/3

Zusatz:

Die Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde mit Schreiben vom 20.05.2008 erteilt.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Samtgemeinde Hankensbüttel unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Nds. Brandschutzgesetzes. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 26 NBrandSchG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, wobei der 1. und 2. Fehlalarm nicht berechnet werden. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegt vor, bei
 - a) mutwilligem Einschlagen eines Feuermelders,
 - b) nachweisbarem Versäumnis der jeweiligen Betreiberfirma, die automatischen Feuermeldeanlagen wegen innerbetrieblicher Arbeiten oder Veranstaltungen abzuschalten und dadurch die Verbindung zur Feuerwehreinsatzleitzentrale zu unterbrechen,
 - c) unterlassener oder unzureichender Wartung, Überwachung oder Reparatur der Feuermeldeanlage.
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. bei Nachbarschaftshilfe außerhalb der Entfernung von 15 km Luftlinie (gemessen ab Gemeindegrenze).

§ 3 Gebühren

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 25 NBrandSchG unentgeltlich sind, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Samtgemeinde Hankensbüttel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

(6) Für die Dauer des Einsatzes und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn gemäß der Anlage dieser Satzung berechnet.

(7) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 26 NBrandSchG und freiwilligen Hilfeleistungen werden Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel (Kosten- und Gebührentarif)

		Euro pro Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	10,00
1.2	Kosten für Verpflegung pro Person bei einer Einsatzdauer	
1.2.1	von 3 bis 6 Stunden (einmalig)	7,00
1.2.2	über 6 Stunden	13,00
1.3	Brandsicherheitswachen je Person und Std.	20,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Einsatzleitwagen/MTW	20,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	30,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF	30,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16	35,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	20,00
2.6	Tragkraftspritzenanhänger	10,00
2.7	Anhängeleiter	10,00
2.8	je sonst. Fahrzeug/Anhänger	10,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung	
3.1	Tragkraftspritze	10,00
3.2	Tauchpumpe, Wassersauger	5,00
3.3	Stromaggregat	10,00
3.4	Be- und Entlüftungsgerät	10,00
3.5	Messgeräte	10,00
3.6	Atemschutzgerät	10,00
3.7	Hydr. Rettungssatz (z. B. Schere, Spreizer)	10,00
3.8	Sonstige Arbeits-, Hilfe- und Beleuchtungsgeräte	10,00
4.	Verbrauchsmaterial	
	Sämtliche Verbrauchsmaterialien werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet (z. B. Ölbindemittel, Sandsäcke mit Füllung, Schaum, u. Ä.)	
	Die Entsorgung von Verbrauchsmaterial wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	
	Wasser aus dem Leitungsnetz wird zum Tagespreis berechnet.	
5.	Sonstige	
5.1	Ersatz von einsatzbedingten Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material und Gerät, über das die Feuerwehr nicht verfügt, Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten	
5.2	Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten nach Satzung abzüglich 50 % berechnet; Einsatzverpflegung nach 1.2	

6.	Allgemeine Anmerkungen	
6.1	Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.	
6.2	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.	

Satzung

der Gemeinde Oberholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 12. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oberholz erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %

- | | | |
|----|---|------|
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 40 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000

- | | |
|---|--------|
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) 1,0000
 - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt a)
 - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)

für die Restfläche gilt a)
 - d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8 **Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 1988 außer Kraft.

Obernholz, 12. April 2008

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	506.800 Euro
	in der Ausgabe auf	506.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.100 Euro
	in der Ausgabe auf	4.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Oberholz, 11. Dezember 2007

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.05.2008 - AZ.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06.2008 bis einschl. 10.06.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gifhorn, den 14.05.2008

Rodewald
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	752.300 Euro
	in der Ausgabe auf	1.004.900 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	138.400 Euro
	in der Ausgabe auf	138.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 78.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 06.12.2007

Fromhagen
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.05.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06.2008 bis einschließlich 10.06.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Sprakensehl, den 23.05.2008

Fromhagen
Bürgermeisterin

4. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Meinersen vom 26.02.1997

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Änderung der Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser Seershausen und Ohof sind Eigentum der Gemeinde Meinersen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 22.04.2008

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 28. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.417.800 €
	in der Ausgabe auf	1.417.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	313.200 €
	in der Ausgabe auf	313.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Rötgesbüttel, den 28. März 2008

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06.2008 bis einschließlich 10.06.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 15.05.2008

Lohmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am **13.05.2008** den Bebauungsplan „**Bornheide III**“ mit **ÖBV, 1. Änderung**, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Papenteich wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Gemeinde Schwülper
Der Bürgermeister
In Vertretung

Köther

(L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 213 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 20.05.2008 den Bebauungsplan „Hammerstein Park“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;

² abgedruckt auf Seite 214 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig hat das „Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig“ bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2007 als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Regierungsvertretung Braunschweig - als oberste Landesplanungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig mit Erlass vom 30. April 2008 - Az.: RV BS 1.4-20303/ZGB2008 - genehmigt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums Braunschweig festgelegt. Zum Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig gehören die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 liegt nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 3 NROG ab dem Tag des Inkrafttretens beim Zweckverband Großraum Braunschweig zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalplanung, Zimmer 1.13 (Tel. 05 31-24 26 2-0), Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig, möglich. Darüber hinaus steht das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 vollständig auf der Internetseite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unter „www.zgb.de => Regionalplanung => Regionales Raumordnungsprogramm 2008“ zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

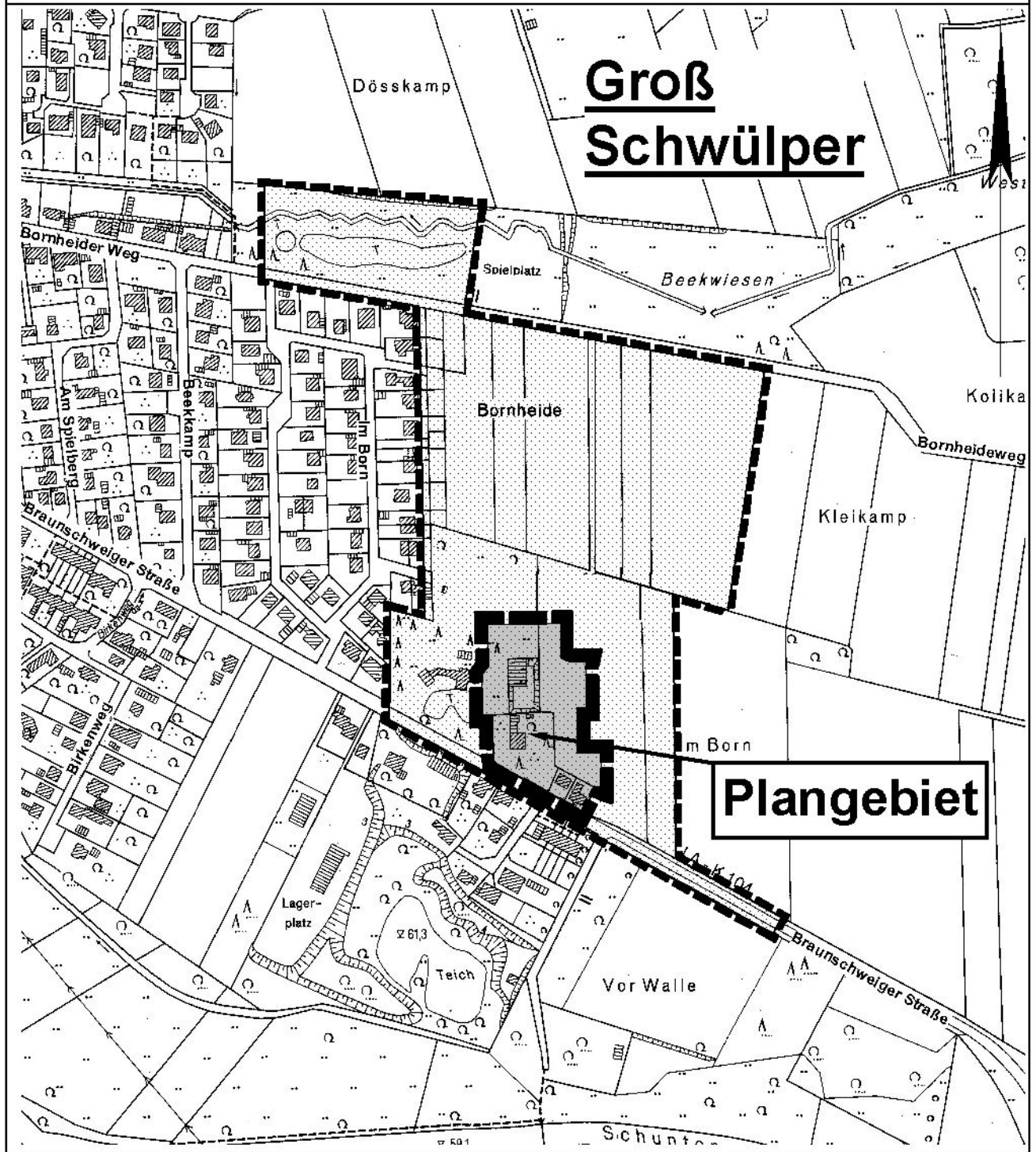
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Großraum Braunschweig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 1 NROG).

Braunschweig, 5. Mai 2008

Dr. Kleemeyer
Der Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Übersichtsplan M 1: 5.000

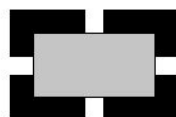


Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

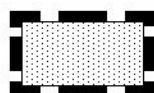
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Bornheide III" mit ÖB 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Bornheide III" mit ÖBV

WESENDORF

L 284

K 71

GE

MI

B 4



C+G+P Stadtplanung GmbH
Nelkenweg 9
29392 Wesendorf

Gemeinde Wesendorf
Ortsteil Wesendorf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Hammerstein Park“ mit ÖBV

Maßstab 1 : 10.000